

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX XZ 350/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mireille I [REDACTED], [REDACTED] (Belgien),
Rue des [REDACTED] Nr. 2,

- Prozeßbevollmächtigte: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
[REDACTED], [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

0 7 4 4 4 0

Nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a End-Schluss kann ein Antrag auf erneute Entscheldung über einen Anspruch für Schaden an Körper oder Gesundheit nur gestellt werden, wenn der Anspruch auf Rente aus medizinischen Gründen abgelehnt worden ist. Kränkungen medizinischer Art müssen also der tragende Grund für die Ablehnung gewesen sein. Dabei sind entgegen der Meinung der Beschwerdeführerln, die Gründe der zuletzt ergangenen, unaufrechter oder rechtmäßig gewordenen Entscheidung maßgebend. Dies hat der Bundesgerichtshof in den Beschlüssen vom 27. Februar 1969 -

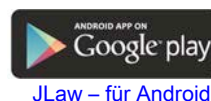
- 3 -

IX ZB 76/68 - und vom 12. Juni 1969 - IX ZB 110/69 - ausgesprochen. Hier ist der geltend gemachte Anspruch durch rechtskräftiges Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 27. Januar 1965 wegen Fehlen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der §§ 4, 150, 160 BGB abgelehnt worden. Im Urteil ist allerdings zusätzlich erwogen, daß Anspruch wäre auch dann nicht begründet, wenn man davon ausgehen würde, daß die Klägerin zum Personenkreis des § 160 BGB gehöre; denn es fehle an verfolgungsbedingten, einen rentenberechtigenden Grad der Erwerbsminderung verursachenden Gesundheitsschäden. Das Berufungsgericht hat jedoch dieses sein früheres Urteil rechtlich zutreffend dahin ausgelegt, daß es sich insoweit lediglich um Hilferwägungen handelt. Schon deshalb kann nicht gesagt werden, daß medizinische Erwägungen der tragende Grund für die Ablehnung gewesen sind. Maßgebender Grund war vielmehr die Verneinung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen, namentlich des § 160 BGB. Nach dem eindeutigen Wortlaut des Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BGB-Schluss eröffnet ein Wandel in der Rechtsprechung zu § 160 BGB keine Möglichkeit einer neuen Entscheidung. Das Berufungsgericht hat daher zu Recht einen Angleichungsfall verneint.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auch im Übrigen liegt keiner der Zulassungsgründe des
§ 219 Abs. 2 ZPO vor. Die sofortige Beschwerde der Klägerin
wird daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 223
Abs. 1 ZPO zurückgewiesen.

Mai

Graf